

# Besass die Abtei Pfävers das Münzrecht?

Autor(en): **Liebenau, Th. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **9 (1890)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-171416>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wenigen Urkunden, die uns von den Grafen von Lenzburg, den Vögten Zürich's, noch erhalten sind, zeigen, dass diese sich der Züricher-Münze bedienten, wie denn auch seit dem 13. Jahrhundert die Grafschaft Lenzburg im Münzkreise Zürich's lag.

Mit Fug und Recht dürfen wir also behaupten, es liege absolut kein Grund vor, die bezeichneten Brakteaten der Grafschaft Lenzburg zuzuschreiben.

D<sup>r</sup> Th. v. LIEBENAU.

---

### Besass die Abtei Pfävers das Münzrecht ?

Im Jahre 1698 berief sich der vor eidgenössischen Tagsatzung der Kanzler des Fürststabes von Pfävers auf ein Diplom Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1161, laut welchem in Erfurt dem Kloster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einem genau umgrenzten Bezirke verliehen worden, dazu eine Reihe von Regalien etc.: cum omni dominio et cunctis utilitatibus quæ dici possunt, id est hominibus . . . . cum consulatu et Iudicio ac denique *quod respicit Monetam*, pondus, vectigal, mensuram etc. (Hergott Mon. Dom. Austriæ, N° 236.)

Die Sache kam der Tagsatzung sehr sonderbar vor; einzelne Gesandte widersprachen den Begehren des Abtes sofort, da ihnen von solchen Rechten der Abtei nichts bekannt geworden sei; sie hielten die Wiederbelebung veralteter, nicht anerkannter Privilegien für unstatthaft. (Abschiede VI, 2, 1902.) Sie untersuchten nicht näher, ob dem Abte damit ein Aufsichtsrecht über Münze, Mass und Gewicht oder ein eigenes Münzrecht u. s. w. verliehen worden sei. Für sie war die Thatsache massgebend, dass der Abt die historische Entwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen den Schirmorten und der Abtei umgestalten, d. h. den alten Reichsfürstenstand des Klosters herstellen und die successive Spoliation des Klosters vernichten wolle. Zu diesem Zwecke

hatte der Abt die seit langer Zeit nicht mehr erneuerten Privilegien seines Klosters im Jahre 1696 wieder vom Kaiser sich bestätigen lassen. Aber der erste Versuch, die Hoheitsrechte im ganzen Umfange zurückzuerobern, musste schon aus dem Gründe scheitern, weil die Privilegien von 1613—1696 die Rechte des Abtes nicht speziell bezeichneten. Da wurden zwischen 1696 und 1698 eine Reihe von Diplomen für das Kloster fabrizirt, die ganz genau die gewünschten Rechte und Freiheiten aufzählten. Es waren dies die Kaiserurkunden vom 27. Mai 1019, 27. August 1028, 12. Juli 1050, von 1161 und vom 13. Novembre 1196, die weder der dem Kloster Pfävers befreundete Gilg Tschudi († 1572), noch Abt Johannes Heider (1590) gekannt hatten. Erst 1709 wurden diese Diplome in beglaubigter Abschrift der kaiserlichen Kanzlei vorgelegt, welche diese der allgemein gehaltenen Bestätigungsurkunde der Freiheiten des Klosters beifügte.

Jetzt erst nahm das Kloster einen neuen Anlauf, die Anerkennung seiner Rechte zu erwirken. 1729 suchte der Abt die Bestätigung der Privilegien von der Tagsatzung zu erhalten. Die katholischen Orte, namentlich Uri und Luzern waren hiezu bereit, Luzern insbesondere beanstandete laut Memorial vom 28. März 1729 das « Ius Monetandi » nicht. Die Stände Zürich, Bern und Glarus dagegen liessen durch den gelehrten Chorherrn J. J. Scheuchzer die einzelnen Diplome genau prüfen. Allein gerade das Diplom von 1161 konnte man in Original nicht vorweisen, sondern nur in neuen beglaubigten Abschriften. Die Glaubwürdigkeit dieses Diploms bestritt Scheuchzer vorerst aus zwei Gründen: 1) weil 1161 der Kaiser nie in Erfurt, sondern nur in Italien sich aufgehalten habe, und 2) weil die Schlussformel mit derjenigen anderer Diplome Kaiser Friedrich's nicht übereinstimme. Er hätte noch beifügen dürfen, dass auch die Recognition des Kanzlers nicht klappe und dass unter den Zeugen der bereits 1160 verstorbene Erzbischof Arnold von Mainz genannt werde.

Der Rath von Zürich erklärte daher am 29. März 1731 :

Das Jus Monetandi hat der Prälat von Pfevers niemals gehabt, weder praetendirt, noch exercirt, und deswegen auch nichts aufzulegen, stehet ihm auch keineswegs zu, und ist ihm um so weniger das zu gestatten, wann man die Beschaffenheit gegenwärtiger Zeiten überleget.

Hierauf replicirte der Abt den 27. April 1736 :

Videatur Diploma Friderici Anno 1161, in welchem es entworfen, und von nachgehenden Kaisern, von welchen es das Recht hat, bis auf unsere Zeiten agnoscirt worden.

Aber sofort entgegneten auch die Stände Zürich, Bern und Glarus : Von gleicher, ja noch wichtiger Beschaffenheit ist das jus circa Mineralia et Monetam, und von solchem Belang, dass diese beiden Rechte, sonderheitlich das letztere, von einich-subordinirter oder niederer Oberkeit nit kan und mag angesprochen werden, und hat auch Pfevers desse sich zu keinen Zeiten bis ad Anno 1696, 97 und 98 by Anlass der Werbungen, da es damit allgemach hervorgerucket, anzumassen sich understanden, da dann aber diese Sach damaligen Herren Ehrengesandten so ausserordentlich vorkommen, dass sie neben Abschlag alles dessen die vorhin angeregten Abscheidt formirt haben (Akten im Staatsarchiv Luzern). So wurde denn mit Mehrheit der Stimmen das Diplom von 1161 als unterschoben erklärt (Abschiede VII, I, 931—937).

Richtig ist nun allerdings, dass das Kloster Pfävers absolut kein altes ächtes Diplom besitzt, laut welchem ihm das Münzrecht von einem Kaiser oder König ertheilt oder bestätigt wurde. Das Kloster besass im Mittelalter, so weit bis jetzt bekannt, nur allgemein gehaltene Bestätigungen seiner Freiheiten und Rechte, z. B. von Kaiser Friedrich I. von 1158, 7. Februar, Heinrich VII. von 1318, Karl IV. von 1347 ; dann aus der Neuzeit von 1613, 1636 und 1696. Erst 1709, 1735, 1790 und noch 1792 wurde das Münzrecht des Klosters laut Diplom von 1161 von der kaiserlichen Kanzlei ausdrücklich anerkannt. (*Oesterreichisches Notizenblatt*, I, 100—101.)

Richtig scheint die von Chorherrn Scheuchzer aufgestellte Behauptung, dass Pfävers niemals das Münzrecht ausgeübt habe, da urkundlich niemals Pfäverser-Münzen erwähnt werden, vielmehr in älterer Zeit die im Gebiete von Pfävers cursirende Münze diejenige von Constanz war.

Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass vor 1709 Pfävers kein Münzprivileg schriftlich vorweisen konnte und dass auch das angebliche Diplom von 1196, resp. 1195, durch welches der Abt seine Erhebung in den Reichsfürstenstand nachweisen wollte, recht unglücklich gefälscht wurde, da ja der Abt seit 1130 in Kaiserurkunden häufig als Reichsfürst erwähnt und andern anerkannten geistlichen Reichsfürsten in der Zeugenreihe der Kaiserdiplome vorangestellt wird (Ficker, Reichsfürstenstand I, 100 und 338), so folgt daraus durchaus nicht, dass der Abt kein Münzrecht besass. Denn wie alle Reichsfürsten älterer Zeit hatte auch der Abt von Pfävers ipso facto das Münzrecht, sagt doch schon im April 1232 König Heinrich VII. im Diplome für die Abtei Stein am Rhein: *abbati de Stain indulsumus monetam apud Steine a nobis et imperio tenendam . . . quem ad modum principes nostri et imperii suas monetas de nostra gratia et permissione soliti sunt permittere et renovare* (Huillard-Breholles, *Hist. diplom. Friderici II.*, Imperatoris IV, 326—329).

Als die benachbarten Reichsfürsten, Aebte und Bischöfe von St. Gallen, Disentis, Fischingen, Rheinau, Muri, Constanz und Chur nach dem Toggenburger-Kriege lebhafter zu münzen anfangen, mag auch der Fürstabt von Pfävers die Lust verspürt haben, dieses ihm zustehende Regal zu verwerthen und seinem Stifte eine neue Einnahmsquelle zu erschliessen. Zu diesem Zwecke wurde das Diplom von 1161 in höchst überflüssiger Weise fabrizirt.

D<sup>r</sup> Th. v. LIEBENAU.

---